

## Dorfordnung:

**Die Dorfordnung stammt wie die Gerichtsordnung (Heft 2) von Bischof Julius aus dem Jahr 1608. Sie wird hier nur inhaltlich angegeben.**

1. Freie Personen können nach altem Herkommen in Hardheim aufgenommen werden. Bedingung ist, dass ein Mann 60 fl. Eine Frau 30 fl. Besitzt. Einzugsgeld zahlt der Mann 7 fl. Die Frau 3 ½ fl. Leibeigene werden unter denselben Bedingungen aufgenommen, wenn sie sich vorher loskaufen. Sie müssen die Bescheinigung der Loskaufung und eine Geburtsurkunde vorlegen.
2. Wenn Amtmann, Schultheiß oder Bürgermeister bei Feuers oder Feindesgefahr die Sturmglocke läuten lässt, so ist jeder verpflichtet mit Wasser, Leitern, Feuerhaken bezw. Bewaffnet zu erscheinen bei 1 fl. Strafe.
3. Jedes Jahr am Michaelstag werden mit der Zustimmung der fürstlichen Beamten zwei neue Bürgermeister, die ehrbar, aufrichtig, fromm und gut beleumundet sein müssen, eingesetzt. Sie haben zusammen mit dem Gericht und besonders mit den fürstlichen Beamten zum Wohle der Gemeinde zu raten und zu taten. Jährlich muss die Gemarkungsgrenze mindestens einmal begehen, die Grenzsteine besichtigen, abgegangene ersetzen und die notwendigen Änderungen in der Gemarkung vornehmen. Ferner scheidet von den zwei Gotteshausmeistern jährlich einer aus und wird durch einen neuen ersetzt, sodass die Amtszeit je zwei Jahre dauert.
4. Die Bürgermeister und Gotteshausmeister haben über des Gotteshauses Zinsen und Nutzungen besondere Register zu führen. Sie haben die unbeständigen Gefälle aus Strafen etc. einzuziehen, zu buchen und jährlich Rechnung abzulegen. Ist ein Überschuss vorhanden, so ist er in einer besonderen Truhe mit Verschluss zu verwahren. Der älteste Amtsträger und der älteste Gerichtsmann erhalten einen Schlüssel, sodass keiner ohne Wissen des anderen die Truhe öffnen kann.
5. Wenn jemand in das Gebiet eines anderen Herrn wegzieht, so hat er von seinem Vermögen 2 % als Auszugsgeld zu entrichten. Deshalb gilt, wenn Fremde in Hardheim etwas erben und es wegbringen.
6. Jeder Vater kann seine bei ihm wohnenden erwachsenen Söhne rechtlich vertreten, die Söhne aber auch persönlich das Handgelübde ablegen. Jeder ist verpflichtet innerhalb 8 Tagen neue Diener und Knechte zur Abnahme des Handgelübdes dem Amtmann vorzustellen. Unterlässt er es und Diener oder Knecht wird strafbar, so ist er für alles haftbar.
7. Niemand darf ohne Wissen der Behörden bei 1 fl. Strafe einen Mann oder eine Frau einstellen. Niemand darf eine fremde Person ohne Erlaubnis übernachten, sondern arme Personen sind in das Spital, die anderen in die Wirtshäuser zu verweisen.
8. Wer Güter hat und sie behalten will, darf sich ohne Wissen der Beamten nicht aus dem Dorf in Dienst oder Krieg begeben, weil die auf den Gütern ruhenden Fronen und Wachdienste sonst von den anderen Bürgern übernommen werden müssen und diese dadurch in Nachteil kommen.
9. Weil kein Lehensmann die Lehensgüter, es seien Häuser, Höfe oder andere Güter, verteilen oder versetzen darf, weil aber diese Vorschrift wenig eingehalten wird, ist in Zukunft jede Teilung oder Versetzung ohne Wissen des Lehensherrn verboten. Geteilte Güter sollen womöglich wieder zusammengelegt werden.

10. Wenn einem Fremden ein Erbteil zufällt und er ihn selbst nicht persönlich behalten will, so darf er, wenn Ortsbewohner ihn nicht gegen entsprechende Bezahlung übernehmen wollen, ihn an einen Fremden verkaufen, mit der Einschränkung, dass die Verwandten des Erblassers oder sonstige Einbewohner innerhalb zwei Monaten das Recht des Rückkaufs haben.
11. Weil es vorkommt, dass ein Einwohner, der mehr als ein Haus besitzt, glaubt, nur für seine eigene Wohnung Frondienste und Wachen übernehmen zu müssen, so wird bestimmt, dass alle nicht gefreiten Häuser in gleicher Weise zu allen Pflichten beigezogen werden, da sie auch alle durch die Gemeinde den gleichen Nutzen haben.
12. Neubautendürfen ohne Genehmigung der fürstlichen Beamten und der Gerichtspersonen auf Wesen, Äckern und Gärten, auf denen vorher kein Bau gestanden, nicht erstellt werden.
13. Verschiedene Würzburger Untertanen haben ihre eigenen freien Güter fremden Herrschaften zu Lehen aufgetragen und zinsbar gemacht; dies wird bei hoher Strafe verboten.
14. Im Frühjahr ist durch eine allgemeine Vorschrift verboten, Güter auf eine bestimmte Zeit zu verpfänden. Trotzdem kommt es vor, dass manche ihre Güter verpfänden, die Behinderungen nicht einhalten können und so ihre Güter oft um den halben Preis verkaufen müssen. Weil dadurch übermäßiger Wucher getrieben wird, ist jede Verpfändung nochmals ausdrücklich verboten. Bereits vorhandene Verpfändungen müssen durch die fürstlichen Beamten und Gerichte geregelt werden, um für den Schuldner möglichst viel herauszuschlagen.
15. Weil hin und wieder Untertanen Geld gegen Verpfändung von Wein und Getreide leihen, die verpfändete Ware aber durch langes Liegen schlecht wird und nicht mehr verkauft werden kann, sodass der Schuldner in Wirklichkeit nicht den einfachen Zins
16. Die Dorfumzäunung mit Gräben, Toren, Schranken, Wegen und Stegen müssen in gutem Zustand erhalten werden. Niemand darf ein Pförtchen durch die Umzäunung machen, im Dorfgraben etwas abhauen, jeder muss mit seinem Bau eine halbe Gerte (= 3,7 m) vom Dorfzaun bleiben, zwischen den Häusern muss eine halbe Gerte frei gelassen werden, damit im Notfall ein leichter Durchgang ist.
17. Weil man bei nächtlicher Schießerei nicht weiß, ob es Freundschaft oder Feindschaft bedeutet, ist das Schiessen bei Nacht bei 10 Pfund Heller Strafe verboten.
18. Weil aus den nächtlichen Zusammenkünften allerlei Übel entspringt, so sind in Zukunft alle Spinnstuben abzustellen, es sei denn, dass Schultheiß und Gericht die Genehmigung erteilt haben. Strafe 10 Pfund Heller.
19. Tanzbelustigung und das Kleinatspiel (Singelbörse oder Versteckspiel) ist ohne besondere Genehmigung bei 10 Pfund Heller verboten. Wenn Tanz und Spiel erlaubt ist, muss Schluss gemacht werden, wenn man Ave Maria läutet.
20. Es ist bei 1 Pfund Wachs verboten, sich während des Gottesdienstes auf den Straßen und öffentlichen Plätzen herum zu treiben und sich die Zeit mit unnützem Geschwätz zu vertreiben.
21. Da erfahrungsgemäß die Untertanen und besonders die einfachen Leute durch große Hochzeiten und Kindstauen in Schulden geraten und nachher Mangel leiden, so ist aller Überschuss verboten und größere Einfachheit als bisher vorgeschrieben.

## Dorfordnung, Feuerordnung und Gerichtsordnung.

. Abschrift und veröffentlicht: Helmut Berberich in den Jahren 2008-2011  
, Hardheim, Bausteine zu seiner Geschichte, von Prof. Julius Rapp.

22. Weil allgemein bekannt, wie uns Gott der Allmächtige bisher um unsere Sünden willen so gnädig und väterlich heimgesucht und den Weinwachs (Der Weinwachs, ist der Zustand, der in einem Landestück Wein wächst. Ein Land hat guten Weinwachs, wenn es vielen und guten Wein bauet.) seit etlichen Jahren missraten lassen, woran nicht zum geringsten das lange Sitzen in Wirtshäusern, das übermäßige Zechen und Prassen, gar nicht reden von den daraus entstehenden Untaten, schuld ist, so wird verordnet, dass jeder das Wirtshaus bei 5 Pfund Heller Strafe verlassen muss, wenn er die Weinglocke Sommers 9 Uhr, Winters 8 Uhr läutet, Fremde Personen sind ausgenommen.
23. Weil seither jeder Einwohner seinen selbstgekelterten Wein ausschenken durfte, so soll es dabei bleiben. Jeder aber seine Menge anzugeben hat und dafür Akzis zu Zahlen. Fremde Weine dürfen nur in Wirtshäusern ausgeschenkt werden.
24. Die Gebote und Satzungen Gottes verordnen bei hoher Strafe, dass niemand den Namen Gottes missbrauche oder vergeblich führe, was aber bei jung und alten Manns und Weibspersonen wenig beachtet und wahrgenommen wird, weshalb der Zorn Gottes desto mehr gegen uns bewegt wird. Uns gebührt und obliegt als der von Gott verordneten Obrigkeit acht zu haben, deshalb gebieten Wir hiermit väterlich und ernstlich, dass sich jedermann der Gotteslästerung des Fluches und Schwörens enthalte, die Eltern auch ihre Kinder dahin ermahnen und weisen, dass jeder bei Verfehlung bestraft wird. Auch soll ein jeder, der von seinem Nachbar solche Gotteslästerung, Schwören und Fluchen hört, solche bei den hohen Gerichten bei seinen Pflichten zu rügen und anzuzeigen schuldig sein.
25. Bei Tag haben zwei bei Nacht vier vereidigte Untertanen den Wachdienst im Ort.
26. Es hat sich herausgestellt, dass die Einwohner bei ihrer Menge Bau- und Brennholz mit der Abgabe des Bau- und Brennholzes, mit der Räumung der Schläge, mit der Hegung der jungen Schläge dermaßen gehaust haben, dass man nicht länger zusehen kann; weil nicht nur sie selbst, sondern auch ihre Kinder und Kindeskinde dadurch großen Schaden erleiden, so wird die Pflege Waldes streng anbefohlen. Ohne Wissen des Amtmanns, des Schultheißen und des Gerichts darf niemand angewiesen werden. Die Behörden haben sich durch persönliche Einsichtnahme von der Menge des nötigen Bauholzes zu überzeugen. Was an altem Bauholz brauchbar ist, muss verwandt werden. Vor Walpurgis muss alles gefällte Holz bei Verlust des Holzes und 2 fl. Strafe abgefahren sein. Die ersten 6 Jahre dürfen die jungen Schläge nicht mit Vieh befahren werden. Nur in höchster Not darf Bauholz verkauft werden. Sollte einer sein ihm zugewiesenes Bauholz verkaufen, so ist das Kaufgeld dem Gericht verfallen und wird zu Gunsten des Dorfes verwandt. Wenn jemand im Gemeindewald freventlich haut, oder mehr haut, als ihm zugewiesen, so ist er der Gemeinde mit 5 fl. verfallen. Wenn einer aus Irrtum und ohne Vorsatz eines anderen Holz, es seien Scheiter oder Wellen, entwendet oder heimfährt, so ist er der Gemeinde mit 5 Pfund Heller verfallen und dem Eigentümer ersatzpflichtig. Wer ohne Erlaubnis, oder in einem ihm nicht zugewiesenen Schlag Spanholz haut, zahlt 1 fl. Strafe. Wer in gehegten Schlägen irgendwelchen Schaden anrichtet, wird nach dem Urteil des Schultheißen und Gericht bestraft. Um Martini geben Schultheiß, zwei aus dem Gericht und vier aus der Gemeinde das Brennholz aus.
27. Um jeden Betrug in Maß und Gewicht auszuschalten, müssen die fürstlichen Beamten mit Schultheiß, Bürgermeister und etlichen aus dem Gericht an den drei hohen Gerichten und den Jahrmärkten Maß und Gewicht der Wirte, Bäcker, Müller, Krämer und Metzger besichtigen. Strafen bei zu kleinem Maß und Gewicht 8 Zwölver?
28. Da durch unvorsichtiges Umgehen mit Feuer schon allerlei Schaden angerichtet wurde, so wird bestimmt, dass in Zukunft niemand Schüb (Staubasche, glühende

## Dorfordnung, Feuerordnung und Gerichtsordnung.

. Abschrift und veröffentlicht: Helmut Berberich in den Jahren 2008-2011  
, Hardheim, Bausteine zu seiner Geschichte, von Prof. Julius Rapp.

Asche) über die Gasse, besonders wenn es windig ist, bei 8 Zwölfeln Strafe tragen darf. Wer Feuer bei dem anderen holt und es nicht in einem verschlossenen Geschirr über die Gasse trägt, verfällt derselben Strafe. Jährlich müssen die Kamine und Backöfen 3-4-mal besichtigt werden. Ungefegte Kamine und zersprungene Backöfen müssen in einer gesetzten Frist bei 7 ½ Zwölfer Strafe in Ordnung sein. Zur Sommerzeit muss vor jedem Haus Wasser stehen, bei Brand ist jeder zur Hilfe verpflichtet.

29. Niemand darf einem, der nicht Würzburger Untertan ist, bei 5 fl. Bürgschaft leisten.
30. Kein Stroh oder Mist darf aus dem Ort verkauft werden, ohne vorher den Einwohnern zum Kauf angeboten worden zu sein. Findet sich im Ort kein Käufer, so ist der Verkauf nach auswärts gestattet.
31. Wer kein eigenes Feld besitzt, darf keine Tauben halten. Jeder Bauer darf 8 Paar halten, aber nicht mehr. Schläge dürfen nicht in Scheunen sein, das Abfangen ist bei 2 Pfund Heller verboten.
32. Es wird bestimmt, dass die fürstlichen Beamten mit Schultheiß und Bürgermeister für die Waisenkinder taugliche Männer als Vormünder setzen, sie mit Übergabe eines Inventars des gesamten Nachlasses in Pflichten nehmen. Die Vormünder haben Rechnung in doppelter Ausfertigung zu führen und jährlich einmal vorzulegen. Um Unkosten zu sparen, sind immer bis 7 Vormundschaftsrechnungen an einem und demselben Tag zu prüfen, nachdem 14 Tage vorher der Termin von der Kanzel verkündet ist. Wenn Fehler unterlaufen sind, welche durch die Beamten oder das Gericht nicht beseitigt werden können, ist die Rechnung dem Landgericht Würzburg vorzulegen.
33. Um unnötige Kosten bei Ausstellung von Geburt- und Sterbeurkunden zu vermeiden, wird bestimmt, dass erstere durch das Gericht, letztere durch die fürstlichen Beamten ausgestellt werden. Die Taxe ist ¼ fl., der Schreiber erhält ¼ fl. Der seither übliche Trunk wird verboten.
34. Es werden 4 Schätzer, 2 aus dem Gericht und 2 aus der Gemeinde eingesetzt, die auf Befehl der fürstlichen Beamten die Schätzung von liegenden Gütern oder Hausrat vorzunehmen haben, ohne dabei auf Freunde oder Verwandte Rücksicht zu nehmen.
35. Die Zahl der Steinsetzer wird wie bisher auf 7 festgesetzt. Sie haben in Streitigkeiten in Gegenwart der Parteien die Steine zu besichtigen. Sie erhalten für Setzen eines neuen Steines wie für Heben eines alten die herkömmlichen 6 Altpfennige. Wenn ein Stein umgerissen und von demselben Meldung erstattet wird, so kostet das Setzen 3 Pfg. Wenn jemand das Umreißen verschweigt, zahlt er 10 Pfund Strafe und jedem der 7 Steinsetzer 1 Pfund. Die Steine müssen bei Äckern und Wiesen in 10 Ruten, bei Straßen in 20 Ruten **(1 rd. = 5,0292 m)** Entfernung stehen.
36. Richtet Vieh auf der Weide Schaden an, so wird der Hirte mit 5 Zwölfeln bestraft. Der Viehbesitz ist für den Schaden haftbar.
37. Jeder ist bei Strafe von 20 Altpfennig verpflichtet, bei jedem Gericht zu erscheinen und alle Verstöße gegen die Dorfordnung, die er gesehen oder gehört hat, vorzubringen. Ist jemand verhindert, so hat er vorher dem Schultheißen Mitteilen zu machen. Jährlich ist einmal die Gemarkung zu umgehen, um die Grenzsteine zu besichtigen und die abgegangenen zu ersetzen. Es folgt alsdann die Eide: Erbhuldigungseid, Schultheißeid, Bürgermeistereid, Gotteshausmeistereid, Umgeldeid, Gerichtseid, Kirchnereid, Gerichtsschreibereid, Schätzereid, Steinsetzer- oder Siedenereid.

Die Urkunde trägt als Datum den 20 Januar 1608.

## Feuerordnung und -Feuerversicherung.

„Wohltätig ist des Feuers Macht, wenn sie der Menschen bezähmt, bewacht“. „Doch furchtlos wird die Himmelsmacht, wenn sie der Fessel sich entrafft“. Gegen „die freie Tochter der Natur“ suchte sich von jeher der Mensch zu schützen. Unsere Vorfahren griffen zu Zaubermitteln; die Schädel geopferter Pferde steckten sie in ihren Gehöften auf Stangen, um vor Blitz sicher zu sein. Das Christentum setzte an Stelle der heidnischen Beschwörungsformel den christlichen Feuersegen. Die hl. Agatha, der hl. Florian werden um Schutz vor Feuer angerufen. Der Glaube, dass das Dach, unter dem eine Schwalbe, ein Rotkehlchen, ein Rotschwänzchen nistet, feuersicher sei, ist heute noch verbreitet. Mit der geschlossenen Siedlung steigerte sich die Gefahr, und im Interesse der Allgemeinheit trafen die Behörden Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung des Feuers. Es entstanden in den Städten und Dörfern die Feuerordnungen. Die folgenden für Hardheim<sup>1)</sup> stammt aus dem Jahr 1608. Sie lautet inhaltlich:

Da seither bei hiesigen und auswärtigen Feuersbrünsten keine Ordnung, nach welcher man sich zu halten hat und damit dieser leidige Zustand in Zukunft behoben ist, so ist auf gnädigen Befehl nachfolgende Feuerordnung aufgestellt worden.

1. Auf Grund der alten Feuerordnung ist bestimmt worden, dass derjenige, bei welchem Feuer ausbricht, der Gemeinde mit 1 Gulden Strafe verfallen ist.
2. Es soll derjenige, bei dem das Feuer ausbricht, dem Nachbar, wenn er zu Schaden kommt, nach Vermögen und Urteil ersatzpflichtig sein.
3. Drei große Eimer oder Standen auf Schlitten müssen sich bei dem Marktbrunnen oder dem Ratheus befinden, welche besonders in Sommerzeiten von dem Gassenhüter Tag und Nacht mit Wasser angefüllt sein müssen. Welcher Bauer in solchen Nöten den ersten mit Wasser auf den Brandplatz bringt, der soll zur Belohnung 1 Gulden haben. Dem zweiten soll wieder 1 Gulden gegeben werden und dem dritten 1 Ort. Dieses Geld hat derjenige, bei welchem das Feuer durch Nachlässigkeit herauskommt, zu erlegen; wenn Feuer durch Funken oder unversehen ausbricht, soll die Belohnung von der Gemeinde gegeben werden.
4. Jeder Bauer soll bei 1 Gulden Strafe innerhalb eines Monats einen eigenen Schlitten bei der Hand haben, damit man alsbald Wasserküflein auflegen kann.
5. 32 Lederne Eimer und 3 Feuerhaken und Steigleitern sind jetzt vorhanden. Die Leitern und Haken sind unter, die Eimer auf dem Rathaus aufzubewahren. Zwei Mann, Adam Berberich und Klaus Zeitler haben sie zu verwahren und zu verschließen und in Brandfällen unverzüglich herauszugeben.
6. Wenn hier im Flecken Feuer ausbricht, so sollen aus jedem Viertel sieben Personen, nämlich;

**im oberen Viertel:**

1.	Philipp Kuhn
2.	Ebert Bäuerlein
3.	Michael Berberich
4.	Philipp Löhr
5.	Hans Müller der junge
6.	Bernhard Sauer
7.	Jörg Kunz

Im mittleren Viertel:

1.	Valentin Löhr
2.	Simon Götz
3.	Jörg Seever - Schreiner
4.	Hans Hauck
5.	Klaus Leiblein
6.	Hans Schreck
7.	Bernhard Bäuerlein

Im unteren Viertel:

1.	Hans Oswald
2.	Valentin Bundschuh
3.	Ludwig Englert
4.	Konz Rodt
5.	Martin Wagenhöfer
6.	Michael Rückert
7.	Hans Scheuermann

Unverzüglich bei den angegebenen Männern, oder dem Schultheißen um Eröffnung des Rathauses zu den Eimern, den Leitern und Feuerhaken anhalten, mit denselben zum Brandplatz eilen und hernach wieder soweit möglich an ihren gehörigen Ort ins Rathaus liefern, ohne dabei einen Betrug zu machen.

7. Auch sollen die angegebenen, oder andere zurzeit verordnete 21 Personen bei Feuer in fremder Nachbarschaft mit 21 Eimern zu Hilfe entgegenlaufen. Sollte aber erstgenannte Anzahl nach Lage der Dinge nicht genügen, so sollen noch weitere Mannschaften aus dem Flecken geschickt werden.

Schließlich soll ein jeder Bürger mit allem Fleiß seinen Angehörigen anbefehlen, das Licht und das Feuer wohl zu bewahren, bei nächtlicher Weil auf den Gassen, der Hofreite wie auch in den Häusern das Herumtragen von Fackeln bei der daraufgesetzten Strafe zu unterlassen. Es soll auch ein jeder, der keinen Schlot hat, sich einen, sobald der Ziegler einen Brand gemacht hat, bei doppelter Strafe verfertigen. (Diese Anordnung besagt, dass jede Brennstelle einen Kamin bauen muss)

Bei auswärtigem Brand soll nur mit der großen Glocke allein gestürmt werden.

Zu solchen Feuerordnungen gehört unbedingt die Figur des Nachtwächters. Mit ihm ist ein gutes Stück Dorfpoesie verschwunden. Heute zeigt Glockenschlag dem Bürger die Stunde, früher gang durch die stillen Gassen ein Mann mit Spieß bewaffnet und Laterne, aus mächtigem Horn drang der Stundenruf durch die Nacht begleitet von einem passenden Verse.

## Der Schönheit wegen, ein altes Nachtwächerlied.

Hört ihr Herrn, und lasst euch sagen: Unsre Glock hat acht geschlagen, Nur acht Seelen sprach Gott los, Als die Sündflut sich ergoss. Menschen Wachen kann nichts nützen; Gott wird wachen, Gott wird schützen; Herr,, durch deine weise Macht. Gib uns eine gute Nacht.
Hört ihr Herrn, und lasst euch sagen: Unsre Glock hat neun geschlagen, Neun versäumten Dank und Pflicht, <sup>3)</sup> Mensch vergiss der Wohltat nicht. Menschen Wachen kann nichts nützen; Gott wird wachen, Gott wird schützen; Herr,, durch deine weise Macht. Gib uns eine gute Nacht.
Hört ihr Herrn, und lasst euch sagen: Unsre Glock hat zehn geschlagen, Zehn Gebote schärft Gott uns ein; gib dass wir gehorsam sein. Menschen Wachen kann nichts nützen; Gott wird wachen, Gott wird schützen; Herr,, durch deine weise Macht. Gib uns eine gute Nacht.
Hört ihr Herrn, und lasst euch sagen: Unsre Glock hat elf geschlagen, Elf Apostel blieben treu, Gib, dass hier kein Abfall sei. Menschen Wachen kann nichts nützen; Gott wird wachen, Gott wird schützen; Herr,, durch deine weise Macht. Gib uns eine gute Nacht.
Hört ihr Herrn, und lasst euch sagen: Unsre Glock hat zwölf geschlagen, Zwölf, das ist das Ziel der Zeit, Mensch, denk an die Ewigkeit. Menschen Wachen kann nichts nützen; Gott wird wachen, Gott wird schützen; Herr,, durch deine weise Macht. Gib uns eine gute Nacht.
Hört ihr Herrn, und lasst euch sagen: Unsre Glock hat eins geschlagen, Ein Gott ist nur in der Welt, Dem sei alles heimgestellt. Menschen Wachen kann nichts nützen; Gott wird wachen, Gott wird schützen; Herr,, durch deine weise Macht. Gib uns eine gute Nacht.
Hört ihr Herrn, und lasst euch sagen: Unsre Glock hat zwei geschlagen, Zwei Wege hat der Mensch vor sich; Herr, den rechten lehre mich! Menschen Wachen kann nichts nützen; Gott wird wachen, Gott wird schützen; Herr,, durch deine weise Macht. Gib uns eine gute Nacht. <sup>4)</sup>

Dass die Gebäude gegen Feuer versichert sind, ist heute eine selbstverständlichkeit. So war es aber früher nicht. Vor 200 Jahren gab es noch keine Feuerversicherung. Aber ganz verlassen stand der Brandgeschädigt auch nicht da. Er erhielt nämlich im Fürstbistum Würzburg einen „Brandbrief“, Wodurch er zum Einsammeln freiwilliger Beiträge ermächtigt war. Bischof Adam Friedrich von Seinsheim (1755-1779) erkannte, dass diese Unglücklichen meist lande Zeit mit ihrem Almoseneinsammeln herumzogen, wodurch ihnen viele kostbare Zeit verloren ging und das meistens die zum Aufbau nötigen Gelder doch nicht zusammen brachten und schließlich der Gemeinde zur Last fielen. Um diesem Übelstand abzuhelpfen, entschloss sich der Bischof, eine Brandversicherungskasse in Leben zu rufen. Am 18. Juni 1768 war sie in ihren Grundzügen fertig, die Beamten erhielten den Auftrag, das Volk darüber aufzuklären und zum Beitritt aufzufordern. Um ein Fiasko zu verhüten, war bestimmt, dass die Beitrittserklärung erst dann bindend ist, wenn der Wert der versicherten Gebäude 8 Millionen Gulden ist. Am 02. Januar 1769 war er 9.608. 301 Gulden. Die Brandentschädigungsgesellschaft erhielt die landesherrliche Bestätigung. Zu gleicher Zeit erschien eine Verordnung, in den Gemeinden die nötigen Löschgeräte anzuschaffen und sie in gutem Zustande zu halten. Die hölzernen Schlote mussten abgeschafft werden. Häuser mit Strohdächern durften in die Versicherung nicht aufgenommen werden.<sup>5)</sup> Auf die Durchführung dieser Vorschriften wurde strenge geachtet. Schon am 25. Juli 1770 rügte ein Erlass, dass nicht alle Ortschaften die nötigen Löschgeräte haben, wobei den Beamten bei 5 Gulden Strafe anbefohlen wurde, dafür zu sorgen, dass in ihrem Bezirk innerhalb 4 Wochen das Fehlende angeschafft wird.

Mit der Aufhebung des Herzogtums ging diese Versicherung in die Versicherung der Nachfolgestaaten über.

---

- 1) Archiv des historischen Vereins Würzburg
  - 2) Moses Buch 1, Kapitel 7, Vers 13: Eben an diesem Tage also ging Noah und Sem und Cham und Japheth, die Söhne Noahs und das Weib Noahs und die drei Weiber seiner Söhne mit ihnen in den Kasten.
  - 3) Lukas Kapitel 17, Vers 11-19: Jesus heilt die 10 Aussätzigen. „Sind nicht zehn rein geworden? Wo bleiben die neun? (Also hat sich nur einer für das Wunder bedankt)
  - 4) Alt Wertheim 1926. Hebel: Wächterruf. Andere Nachtwächtersprüche, Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 304 vom 29. Dezember 1928.
  - 5) 1688. Befehl bei Neubauten die Dächer mit Ziegeln und nicht mit Stroh zu decken. 1692 derselbe Befehl, desgleichen 1712.
- 

## **Gerichtsordnung. Aus dem Heft Nr. 2**

Wir Julius von Gottes Gnaden Bischof z Würzburg und Herzog zu Franken, als nach Absterben des Geschlechts der von Boxberg Unser und Unser Stifts Kammeramt samt dem Amt Schweinberg an die Grafen von Wertheim gekommen und bis zu genannter Grafen endlich Abgang verblieben ist, hat der wohlgeborene Graf Michael anno 1424 auf Mittwoch nach Neujahr durch das Gericht zu Hartheim seine Gerechtigkeit, welche er als Inhaber des Schlosses (unteres Schloss, von dem heute nur noch der Turm steht) und des Amtes Schweinberg zu genanntem Hardheim gehabt hat, eröffnen lassen, welches (Gericht) erkannt hat, dass genannter Graf Michael oberster Herr in Feld und Dorf sei, über Wasser und Weide zu gebieten und verbieten haben auf allen Gütern in dem Dorfe Hartheim, weil aber Konrad, Reinhard, Eberhard und Werner von Hardheim, Brüder und Vettern, auf ihren Gütern und über ihre Untertanen zu Hartheim allerhand hergebrachte Obrigkeiten und Gerechtigkeiten gehabt und sich weitere angemäßt haben, ist in genanntem und dem folgenden 25. Jahren der Streit durch erwählte Schiedsrichter und Freunde geschlichtet worden, wie der Ausspruch des Näheren ausweist; als aber nach Absterben des Geschlechts der Grafen von Wertheim Unseres Stifts Kammeramt und die Gerechtigkeit zu Hartheim neben anderen weiteren Lehenstücken dem wohlgeborenen Herrn Ludwig Grafen zu Stollberg und Königstein von Unserem geehrten lieben Herrn Vorfahren Bischof Melchior vermöge einer anno 1556 aufgerichteten Kapitulation verliehen worden ist, nach dessen (Graf Ludwig von Stollberg) Tod diese Lehen auf seine älteste Tochter, Frau Katharina Gräfin zu Eberstein selig und nach deren Absterben auf die andere Tochter Frau Elisabeth Freifrau von Krichingen, gekommen sind, welche ihren Teil zu Hartheim aus besonderen Beweggründen am 23 August abgelaufenen 99 Jahres (1599) Uns und Unserem Stift ausgegeben, resultiert und aufgeschrieben hat, da ferner Wir und Unser Stift auch schon vorher einen Teil der Hartheimer Güter mit ihren Obrigkeiten, Rechten und Gerchtigkeiten gehabt haben, die Unser lieber Herr und Vorfahre Bischof Gottfried des Geschlechts von Limburg anno 1447 von Konrad von Hartheim bekommen hat, wie dies alles der Kauf- und Übergabebrief des Näheren ausweisen, da schließlich nach Absterben Unseres lieben getreuen Georg Wolf von Hartheim seine Obrigkeit und Gerichtsbarkeit neben anderen Lehensgütern anno 1607 Uns und Unserm Stift zugefallen sind, so sind Wir deshalb veranlasst, Unserem Schultheißen,

**Dorfordnung, Feuerordnung und Gerichtsordnung.**  
. Abschrift und veröffentlicht: Helmut Berberich in den Jahren 2008-2011  
, Hardheim, Bausteine zu seiner Geschichte, von Prof. Julius Rapp.

Unserem Gericht und Unseren Untertanen zu Hartheim zur Erhaltung Unserer und ihrer Gerechtigkeit eine Cent-, Gericht,- und Dorfordnung zu geben

**Von Hohen und Dorffgerichten.**

Nachdem die Grafen von Wertheim zu Hartheim das Cent- und Dorfgericht, Unsere Herren Vorfahren und Wir samt denen von Hartheim ein Teil- oder Hubgericht (Weistum für das Hubgericht stand dem Grafen von Wertheim zu, „Sondergericht“ für Zinsen, Steuern, Güter in der Fron. Appellation des Schultheiß) hatten, welches mit dem Schultheiß und vierzehn Schöffen, die nicht allein unter Wertheim, sondern auch unter anderer Herrschaft standen, aber an den Huf- Hub- oder Mönchsgütern teil hatten besetzt war, nunmehr aber die Wertheimer Untertanen Uns vermannt und heimgefallen, die anderen Uns ohnehin zugehörig sind, so wollen und verordnen Wir, dass anstatt beider Gerichte nur eines gehalten werden soll.

### **Vom Hubgericht.**

Da auch Unser Stift und Wir neben den Herren von Hartheim daselbst zu Hartheim ein Hubgericht gehabt haben, welches vermöge des anno 1425 aufgerichteten Vertrages auf den Hubgütern gehalten wurde und mit neun Schöffnen war, welche Schöffnen zur Hälfte aus Unseren, zur Hälfte aus den Hartheimischen und der nennt aus den Uns und Hartheim gemeinsamen Untertanen genommen werden sollen, soll es auch dabei gelassen werden, doch dergestalt, dass durch den Vertrag an dem, was die Hubgüter betrifft, nicht geändert wird, dass wenn ein Inhaber derselben etwas verwirkt, oder Frevel begeht, er vor das Gericht gebracht wird und dass die Schöffnen auch Fremde auf Grund des Vertrages vor das Gericht zu laden und zu arretieren die Macht haben sollen.

### **Zu welcher Zeit die Hohen und Dorfgericht gehalten werden sollen.**

Weil von alters her Herkommen, dass jährlich drei ungebotene hohe Gerichte, an denen alle Einwohner zu Hartheim, hinter wem sie auch sitzen, erscheinen und vor denen alle rugbareb Centfälle angebracht werden, nämlich das erste Dienstag nach Dreikönig, das andere Dienstag nach misericordia Domini, das dritte Dienstag nach Martini, sonst aber von 14 zu 14 Tagen gemeine Helfgerichte, auch nötigenfalls Kaufgerichte gehalten werden, so wollen Wir, dass in Zukunft alle bürgerlichen und peinlichen Sachen in dem Dorfgericht verhandelt werden und dass, so jemand ein Kaufgericht begehrt, ein Gulden, der halb Uns und halb dem Gericht zufällt, gegeben werden soll. Wenn nun diese Unsere Gericht gehalten werden, soll Unser Schultheiß als Richter, der den Stab hält, fragen, ob es an der Zeit sei, dass man Gericht hegen und halten möge, darauf sollen die Schöffnen zu Recht sprechen, es sei wohl an der Zeit, dass man Gericht hegen und halten möge.

Zum anderen soll der Richter fragen, ob das Gericht mit Schöffnen richtig besetzt sei, damit einem jeden möge zu seinem Rechte verholfen werden; darauf sollen die Schöffnen urteilen, so nicht unter neun Schöffnen am Gericht sind, es sei, um Recht zu sprechen, genügsam besetzt.

### **Darauf soll der Richter das Gericht also hegen.**

Ich hege das Gericht anstatt und von wegen des hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Julius Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken, meines gnädigen Fürsten und Herrn, als Landesfürsten und obersten Gerichtsherrn, dann von wegen eines ehrwürdigen Domkapitels, von wegen meiner als verordneten Richters, wie auch der gegenwärtigen Schöffnen und gebiete, dass keiner ohne Erlaubnis den Stuhl räumt, dass keiner ohne Zulassung des anderen Verteidigung führt und alles übermäßige Schreien und freventliche Reden, mit Worten und Werken, zum andern und dritten Mal, wie Recht ist, verboten sein soll.

So nun das Gericht also gehegt, soll der Richter umfragen, ob das Gericht zu Recht gehegt sei. Widerspruch dem jemand, so ist er nicht schuldig solches zu büßen. Darauf sollen die Schöffnenurteilen, das Gericht sei zu Recht gehegt. Widerspricht jetzt jemand, so büßt das billige laut Gerichtsordnung.

Nach solchem Urteil soll der Richter alle Schöffnen an ihre Pflichten und Eide erinnern und auffordern zu sagen, was ein jeder zu rügen und vorzubringen hat. Ist hochgedachtem gnädigen Fürsten und Herrn von Würzburg und dessen Stift an Gesetzen oder Gütern zu Dorf und Feld, oder den Einwohnern oder dem Gericht oder Schaden geschehen, oder hat jemand nicht nach der Gerichts- und Dorfordnung gelebt, sondern verächtlich dagegen gehandelt, so soll der Schöffe es vorbringen und rügen.

Wofern aber jemand auf die ungebotenen Tage ungehorsam ausbleiben sollte oder würde, so ist derselbe strafbar und 7 ½ Zwölfer zu erstatten schuldig, welche Buße Uns, der Obrigkeit gehört. Aber in anderen bürgerlichen und geringen Sachen ist niemand außer den Vorgeladenen zu erscheinen schuldig.

Was die Parteien anbelangt, so jemand auf die Vorladung nicht erscheinen würde, soll er zum zweiten Mal zittert werden. Wenn er alsdann erscheint, ist er die seinetwegen entstandenen Unkosten des ersten Gerichts dem Gegner zu erstatten schuldig. Würde er aber wiederum ungehorsam ausbleiben, so soll er zum dritten Mal vorgeladen und in die Strafe 20 Altpfennig samt den Unkosten verurteilt werden. Wenn er dann zum dritten Mal nicht erscheint, soll gegen ihn mit Haft und Beschlagnahme seiner Güter vorgegangen werden.

### **Das die Schöffen zu Rechter Zeit erscheinen sollen.**

Zu den Gerichtstagen sollen Richter und Schöffen zur rechten Zeit, wie die Stunde vom Richter festgesetzt ist erscheinen. Wo aber einer oder mehrere ohne erhebliche Ursache nicht erscheinen, noch sich entschuldigen lassen würden, soll er von Richter und Schöffen um 1 Altpfund unabhsichtlich gestraft werden.

### **Vom erscheinen der Parteien.**

An gewöhnlichen hohen Dorf- oder Kaufgerichten hat ein jeder seine Klage und Antwort selbst, oder mit Erlaubnis durch andere ordentlich und förmlich vorzubringen. Dem von Klage und Antwort (Anwalt) sollen 2 Altpfennig gegeben werden.

### **Vom Stillschweigen der Parteien in Clagen und Andtworten.**

**So das Gericht gehegt, soll der Beklagte dem Kläger gegenüber stillschweigen und ihm nicht in die Klage fallen, noch Antworten gibt, gehalten werden. Wer dies übertritt, soll dem Gericht mit 20 Altpfennig verfallen sein.**

### **Zulassung der Weiber Im Recht.**

Es soll keine Frau, die einen Mann hat, ganz besonders, wenn er im Dorf oder Flecken ist, zum Gericht zugelassen werden. Wenn die Sache die Frau selbst betrifft, soll sie der Mann vor Gericht vertreten, eine Witwe ihr Prokurator, doch soll die Frau die Machthaben, mit ihrem Vertreter vor Gericht zu erscheinen.

### **Vom Auflegen des Aydts.**

Weil auch bisher den Parteien die Eid bisweilen unbedacht auferlegt worden sind, so wollen Wir, dass demjenigen, der seine Sache mit Zeugen oder sonst wie ohne Eid zu beweisen vorhat, kein Eid abgenommen werden soll. Wenn er nur einen halben Beweis vorgebracht, alsdann mag ihm mit gutem Vorbedacht der Eid zur Entlastung seines Beweises zuerteilt werden. Jedoch steht dem Richter zu, der einen oder der anderen Partei einen Eid aufzuerlegen oder nicht.

## **Von Verhörung der Kundschaften.**

Wenn jemand zur Darstellung und zum Beispiel seiner Sache Zeugen zu nennen und dieselben zu verhören bitten und begehren würde, so sollen dieselben zur Steuer der Wahrheit nicht öffentlich wie bisher vor jedermann, sondern im Gericht allein gehört werden und darauf soll nach Sachlage geurteilt und für jeden Zeugen zwei (?) gegeben werden.

## ***Zeugenlohn.***

Wenn ein Kläger oder Beklagter jemand als Zeugen vorladen lässt, und derselbe erscheint und kommt an das Gericht, so soll der Vorladende dem Zeugen, ob er verhört oder nicht einen halben Taglohn zu geben schuldig sein. Wenn aber der Zeuge auf Vorladung ohne erhebliche und genügende Ursache nicht erscheint, sondern wegbleibt, so soll der Zeuge, wenn er im Dorf sitzt, wegen seines Ungehorsams um 2 Pfund, die Uns gehören, Unsere anderen Untertanen aber nach besonderem Beschluss gestraft werden.

## **Von Eröffnung der Zeugen Aussage und Rechtsatz.**

Wenn eine Partei die Zeugenaussagen oder anderer Schriften und Urkunden Abschriften begehrt, so soll ihr dies gegen eine gebührende Belohnung für jedes Blatt 9 Altpfennig, verabfolgt werden; sie wird aber daraufhin ohne rechtmäßige erhebliche Ursachen mit keinem weiteren Zeugen oder Beweis zugelassen.

## **Anhörung des Urteils.**

Wenn nachdem Verhör von den Richtern ein Urteil gefällt und den Parteien eröffnet wird, soll Kläger und Andtwort, jeder 2 Pfund Würzburger Währung in das Gericht zu geben schuldig sein. Weil auch bisher in den Gerichtssachen kein Protokoll geführt worden ist, wollen Wir, dass nicht nur in Zukunft ein Protokoll geführt, sondern dass auch darin Klage und Antwort, Rede und Gegenrede mit Datum verzeichnet werden soll.

## **Wehr wider das Urtheil redett.**

Wenn jemand wider das ergangene ausgesprochene Urteil, als ob ihm Unrecht geschehen, redet ohne gebürliche Appellation, so soll er mit 1 Pfund Buße und Strafe halb Uns, halb dem Gericht verfallen sein.

## **Von der Appellation.**

Wenn der eine oder andere Teil sich durch ein an den hohen und Dorfgerichten oder Kaufgerichten ergangenes Urteil benachteiligt glaubt, soll jedem freistehen, bei Unserem Kanzleibericht Berufung einzulegen. Eine solche Appellation hat in der vorgeschriebenen Zeit, das heißt innerhalb 10 Tagen rechtmäßig zu geschehen und zu unterbleiben, wenn das

Streitobjekt (Ehre, Beleidigung und dergleichen ausgeschlossen) weniger als 10 Pfund wert ist.

### **Do nicht Appelliert, wann und wie das Urteil exequirt werden.**

Wenn der erurteilte in das Gericht 8 Pfennig einlegt und Umfrage ergehen zu lassen begehrt, wann und zu welcher Zeit die Bezahlung und Exekution geschehen soll, so bestimmen Wir, es soll erkannt werden, dass solches, wenn in der vorgeschriebenen Zeit nicht appelliert worden ist, innerhalb 4 Wochen zu geschehen hat; für den Fall aber einer oder mehrere dem Urteil nicht Folge leisten und auch nicht appelliert haben, so haben Richter und Schöffen den Fall an Uns, Unsere Kanzlei oder Unseren Beamten zu bringen und weitem Bescheid abzuwarten.

### **Vom Lidtlohn, Bekantliche Schulden und Essende Dinge.**

Dienstbotenlohn, Zinsen und Lebensmittel sollen schuldig entrichtet und bezahlt werden, wo nicht, soll dem Gläubiger durch Unseren Amtmann oder Schultheißen ohne weitläufiges Gerichtsverfahren und ohne langen Verzug, amtshalber dazu verholfen werden, wo aber die Unmöglichkeit vorhanden, soll in Güte eine leidliche Frist zu vereinbaren versucht werden; wo alsdann nichts zu erhalten ist, sollen die Güter angegriffen und daraus die Zahlungen geleistet werden. In einem solchen Fall soll kein Klag- oder Helfgeld genommen werden.

### **Vom Pfenden.**

Wir fanden das Herkommen, dass einer dem anderen oft wegen Kleinigkeiten ein Pfand abgenommen und bei der ersten besten Gelegenheit versetzt hat, oder sonst wie damit verfahren ist und dadurch den anderen in großen Schaden gebracht hat. Wir erachten dies nicht für anhängig und billig. Deshalb wollen Wir solches eigenmächtige Pfänden hiermit abgetan und die Sache dahin geordnet haben, dass sich ein jeder an Unsere Beamten und Gerichte wende und sein selbst eigener Richter nicht sein soll.

### **Vom Arrestieren.**

Wir bestimmen auch, dass in Zukunft Arreste, die von Fremden gegen Einheimische beantragt werden, nur zuzulassen sind, wenn die Versicherung geleistet wird, besonders in zweifelhaften Sachen, dass der Fall an Unserem Dorfgericht verhandelt werden soll und dass bei verlorenem Prozeß dem ungerecht Eingesperrten die Gerichtskosten und die Versäumniskosten ersetzt werden.

Wenn ein Einwohner von Hardheim gegen einen Auswärtigen und Fremden eine Schulforderung hat und der Schuldner in Hardheim angetroffen wird und bei Unseren Beamten dessen Arretierung beantragt wird, so soll dem von Obrigkeits- wegen auf Kosten des Antragstellers stattgegeben werden, aber derselbe soll auf Entsprechung und bestimmte Zusicherung, dass er in bestimmter Zeit den Gläubiger befriedigt oder vor Gericht erscheint und gemäß dem Urteil zahlen will und wenn der Antragsteller mit der Versicherung zufrieden ist, wieder entlassen werden.

### **Vom Fridtgebott.**

Wenn zwei oder mehrere miteinander streiten oder hadern, sollen diejenigen, die solches sehen und hören, abwehren und in Unserem Namen Frieden zu halten gebieten. Wer weiter händelt und Unser Gebot verachtet, der soll jedesmal mit 1 Altpfund oder nach Sachlage der Dinge gestraft werden.

### **Ausziehen und nicht schlagen.**

Wenn zwei im Zorn oder Hader gegeneinander ausziehen und doch nicht schlagen, sind beide Uns mit 7 ½ Zwölftel Buße verfallen: wenn aber der eine nicht ausgezogen oder die Hand zurückgezogen, so ist nur der Ausziehende Uns mit der angegebenen Buße verfallen.

### **Werfen und Treffen.**

Wenn einer nach dem anderen mit Steinen oder sonstigen Gegenständen wirft und trifft, aber dabei kein Blut fließt und keine Verwundung erfolgt, oder der Getroffene weder stirbt noch gelähmt wird, so ist die Buße wie von alters her 7 ½ Pfund Pfennig.

### **Werfen und nicht Treffen.**

Wenn aber einer nach dem anderen wirft und nicht trifft, ist die Buße wie von alters her 7 ½ Pfund Pfennig.

### **Faustschlag.**

Wenn zwei einander mit der Faust oder Hand an öffentlichen Orten schlagen, aber nicht blutig, oder den Bart ausrupfen, ist die Buße 20 Altpfennig von jedem besonders; wer aber einen blutig geschlagen, es sei mit einer Waffe oder einem anderen Gegenstand, der soll Uns jedesmal 7 ½ Zwölfer zu Strafe und Buße verfallen sein und nach Sachlage mit dem Geschädigten sich zu vergleichen angehalten oder Unserem Gericht zugeführt werden.

### **Schlagen In den Gemein oder Gerichtshaus.**

Wenn jemand einen in dem Rathaus oder Gerichtshaus schlägt, aber nicht blutig und bevor das Gericht zusammen getreten ist, so soll er Uns mit 7 ½ Zwölfer verfallen sein. Wenn einer den anderen "ober fridtebott" schlägt, so ist die Buße, wie vorn gesetzt.

Wenn einer den anderen mit bewaffneter Hand in seinen vier Pfählen, Gassen, Häusern, Hofreiten oder Scheunen überfällt, so ist die Buße bei Tag 7 ½ Zwölfer, bei Nacht 15 Zwölfer.

### **Fluch, Schweren und Vrebel nachreden, Lugenstraff.**

Wenn einer in der Gemeinde einen Gerichtsmann, einen Amtsträger, einen Schätzer oder einen unter den Sieben ohne Ursache beleidigt, verflucht und verleumdet, es sei im Gerichtshaus oder sonst wo, so soll er Uns als der Obrigkeit zur Strafe 7 ½ Zwölfer geben, wenn die Beleidigung aber ehrenrührig ist, soll er auf Grund Unserer ausgegebenen Mandate um 10 Gulden oder mit 4 Wochen Turm bei Wasser und Brot gestraft werden. Wenn einer der Lüge überführt wird, so ist er Unserem Gericht mit 20 Altpfennig Buße verfallen.

Urkundlich haben Wir Unser Siegel an diese Ordnung hängen lassen, so gegeben und geschehen den 20 Januar nach Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt im Jahr 1608.

---